



## Positionspapier

# Erziehung ohne Gewaltanwendung rechtlich verankern!

## Grundlagen und Herleitung

### 1 Internationale Kampagnen fokussieren auf körperliche Gewalt

Das vorliegende Positionspapier legt einen klaren Fokus auf die körperliche Gewalt. Grund dafür ist, dass sich sowohl internationale als auch europaweite Initiativen schwerpunktmässig mit dem Verbot von körperlicher Gewalt in der Erziehung befassen. In ihrer Grundhaltung lehnt die Stiftung Kinderschutz Schweiz alle Formen von Gewalt in der Erziehung ab. Es darf nicht zu einer Verschiebung von physischer zu psychischer Gewalt kommen.

So hat die internationale Organisation zur Beendigung körperlicher Gewalt gegen Kinder, EPOCH worldwide (End Physical Punishment Of Children) und insbesondere deren Ländervertretung in den USA erstmals am 30. April 1998 zum Tag für eine Erziehung ohne körperliche Gewalt («International No Hitting Day for Children») aufgerufen. Die Idee wird in der Zwischenzeit durch diverse andere internationale Organisationen weiter verbreitet. In der Schweiz ist es die Stiftung Kinderschutz Schweiz, welche sich seit 2003 jedes Jahr dem Thema annimmt und darauf aufmerksam macht.

Die Kampagne «Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children» ([www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)) wurde im Jahre 2001 in Genf lanciert. Sie wird unter anderen von UNICEF und der UNESCO unterstützt. Deren Ziel ist das weltweite Verbot von körperlicher Gewalt in der Erziehung.

Im Jahr 2006 wurde der UNO-Generalversammlung die Studie «United Nations Secretary-General's study on violence against children» unterbreitet<sup>1</sup>. Die UNO-Generalversammlung setzte sich darauffolgend zum Ziel, bis 2009 ein weltweites Verbot von körperlicher Gewalt zu erreichen<sup>2</sup>.

Der Europarat hat von 2006 bis 2011 eine europaweite Sensibilisierungskampagne zum Thema Körperstrafen durchgeführt. Darin wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt in der Erziehung zu schützen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> <http://www.unviolencestudy.org/> (Stand 13.11.12)

<sup>2</sup> L'abolition des châtiments corporels à l'encontre des enfants – questions et réponses, Editions du Conseil de l'Europe, 2007 (S. 5)

<sup>3</sup> Informationen zum Stand der Umsetzung und zum gesamten Kampagnenmaterial sind auf folgender Website abrufbar: [www.coe.int/t/dg3/corporalpunishment/Country%20Activity%20Reports/DefaultProgress\\_fr.asp](http://www.coe.int/t/dg3/corporalpunishment/Country%20Activity%20Reports/DefaultProgress_fr.asp)



## 2 Kontext zur Rechtsetzung

### 2.1 UN-Kinderrechtskonvention und Körperstrafen

Im Artikel 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK)<sup>4</sup> werden die Staaten aufgefordert «...alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung ...» zu schützen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes fordert die Vertragsstaaten regelmässig im Rahmen des Berichterstattungsverfahrens auf, das Recht des Kindes auf körperliche und geistige Unversehrtheit zu verwirklichen, indem sie geeignete rechtliche und andere Massnahmen zum Schutz der Kinder treffen. In seiner Allgemeinen Bemerkung NR. 8 (General Comment Nr. 8<sup>5</sup>) hat der Ausschuss zur Frage der körperlichen Züchtigung ausführlich Stellung bezogen und Körperstrafen folgendermassen definiert (freie Übersetzung auf deutsch, Original siehe Fussnote<sup>6</sup>): «Der Ausschuss definiert körperliche oder physische Bestrafung als jegliche Bestrafung, bei welcher körperliche Gewalt angewendet wird mit der Absicht Schmerzen oder Unwohlsein, wie gering auch immer, zuzufügen. Dies umfasst am häufigsten das Schlagen von Kindern (Tracht Prügel, Klaps, Hintern versohlen), mit der Hand oder mit einem Gegenstand – Peitsche, Gürtel, Schuh, Holzkelle etc. Es können aber beispielsweise auch Fusstritte, Schütteln oder Werfen von Kindern, Kratzen, Klemmen, Beissen, Haare ziehen oder gegen die Ohren boxen, Kinder in unbequeme Stellungen zwingen, Brennen, Verbrühen oder erzwungene Einnahmen (beispielsweise den Mund des Kindes mit Seifen ausspülen, oder es zwingen scharfe Gewürze zu schlucken) sein. Aus Sicht des Ausschusses ist körperliche Bestrafung ausnahmslos degradierend. Es gibt zudem andere nicht physische Formen von Bestrafungen, die ebenfalls brutal und entwürdigend und somit unkompatibel mit der Konvention sind. Diese beinhalten beispielsweise das Herabsetzen, Demütigen, Anschwärzen, zum Sündenbock stempeln, Bedrohen, Einschüchtern oder Lächerlichmachen des Kindes. Die Konvention darf nicht zur Legitimierung von Praktiken, inkl. körperliche Gewalt und andere Formen grausamer oder erniedrigender Bestrafung, verwendet werden, die der Würde des Kindes und dessen Recht auf körperliche Integrität widersprechen.»

Die Menschenwürde ist einer der wichtigsten Grundsätze des internationalen Menschenrechtsschutzes überhaupt. Körperstrafen verletzen nicht nur die Würde des Kindes, sondern auch das Recht der Kinder auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Dabei muss der besonderen Verletzlichkeit von Kindern besonders Rechnung getragen werden. Für die Vertragsstaaten besteht hier also eindeutig eine Schutzpflicht, die mit der Verantwortung einhergeht, alle notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kinder zu treffen. Der Ausschuss bringt in seinen Allgemeinen Bemerkungen (General Comment Nr. 8) zudem wertvolle Informationen zur Frage der Auslegung von Artikel 19 KRK. Er hält folgendes

<sup>4</sup> [www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.107.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.107.de.pdf) (13.11.12)

<sup>5</sup> [http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/documents/docs/GRC-C-GC-8\\_EN.pdf](http://srsg.violenceagainstchildren.org/sites/default/files/documents/docs/GRC-C-GC-8_EN.pdf) (13.11.12)

<sup>6</sup> «The Committee defines corporal or physical punishment as any punishment in which physical force is used and intended to cause some degree of pain or discomfort, however light. Most involves hitting (smacking, slapping, spanking) children, with the hand or with an implement – a whip, stick, belt, shoe, wooden spoon etc. But it can also involve, for example, kicking, shaking or throwing children, scratching, pinching, biting, pulling hair or boxing ears, forcing children to stay in uncomfortable positions, burning, scalding or forced ingestion (for example, washing children's mouths out with soap or forcing them to swallow hot spices). In the view of the Committee, corporal punishment is invariably degrading. In addition, there are other non-physical forms of punishment that are also cruel and degrading and thus incompatible with the Convention. These include, for example, punishment which belittles, humiliates, denigrates, scapegoats, threatens, scares or ridicules the child. The Convention can not be used to justify practices, including corporal punishment and other forms of cruel or degrading punishment, which conflict with the child's human dignity and right to physical integrity.»



fest (freie Übersetzung auf deutsch, Original siehe Fussnote<sup>7</sup>): «Es besteht kein Zweifel, alle Formen von körperlicher oder geistiger Gewalt lässt keinen Spielraum für irgendeine auch noch so geringe legale Form von Gewalt gegen Kinder. Körperliche Bestrafung und andere grausame oder demütigende Formen von Bestrafung sind Formen von Gewalt und Staaten sind dazu verpflichtet, alle angemessenen gesetzgeberischen, administrativen, sozialen und erzieherischen Massnahmen zu treffen, um diese zu eliminieren.»

Der Ausschuss erachtet die Verankerung eines expliziten Verbotes von Körperstrafen im Straf- oder Zivilrecht als absolut unumgänglich, um die Rechtsgleichheit von Kindern und Erwachsenen zu erreichen. Hierbei steht die Tatsache im Vordergrund, dass Körperstrafen an Kindern eine hohe soziale Akzeptanz geniessen, während sie unter Erwachsenen strafrechtlich geahndet werden. Eine Gesetzesreform hat nach Auffassung des Ausschusses eindeutig eine präventive Funktion. Einerseits soll sie jegliche Form von Gewalt an Kindern in der Familie verhindern, andererseits soll eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung herbeigeführt werden, die das Recht des Kindes auf gleichen Schutz anstrebt und positive, gewaltfreie und partizipative Erziehungsmethoden fördert.

## 2.2 Europäische Gesetzgebung und Körperstrafen

Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>8</sup> verbietet explizit jegliche Form von unmenschlicher, erniedrigender Strafe oder Behandlung. Vor diesem Hintergrund gab es auch im Rahmen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einige einschlägige Urteile, welche die Frage der körperlichen Züchtigung in der Familie thematisierten<sup>9</sup>. Im Fall A. gegen UK (1998), in dem ein Kind mit einem Stock gezüchtigt wurde, stellte der Gerichtshof im Urteil eine Verletzung von Art. 3 fest.

Weltweit haben bis heute 33 Staaten entweder das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung oder ein Verbot von Körperstrafen an Kindern gesetzlich verankert<sup>10</sup>.

In Europa zum Beispiel:

- Schweden (1979): „Das Kind darf weder einer körperlichen Bestrafung noch einer sonstigen herabsetzenden Behandlung ausgesetzt werden.“ (Elternrecht Kap. 6 § 3 Abs. 2)
- Österreich (1989): „Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leidens sind unzulässig.“ (§ 146 a ABGB)
- Deutschland (2000): «Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Misshandlungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig.» (§ 1631 Abs. 2 BGB)

---

<sup>7</sup> «There is no ambiguity: 'all forms of physical or mental violence' does not leave room for any level of legalized violence against children. Corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment are forms of violence and States must take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to eliminate them.»

<sup>8</sup> [www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/o/CONVENTION\\_GER\\_WEB.pdf](http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/o/CONVENTION_GER_WEB.pdf) (13.11.12)

<sup>9</sup> Insbesondere die Urteile *Costello-Roberts v. UK*, 1993; *A v. UK*, 1998. European Court judgements: [www.echr.coe.int/echr](http://www.echr.coe.int/echr)

<sup>10</sup> [www.endcorporalpunishment.org/pages/frame.html](http://www.endcorporalpunishment.org/pages/frame.html) (13.11.12)



## 2.3 Schweizerische Rechtssetzung und die Körperstrafe

Als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention ist auch die Schweiz seit 1997 verpflichtet, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. In der Schweiz sind Körperstrafen als Erziehungsmethode aber nicht grundsätzlich verboten, auch wenn der Schutz der Integrität des Kindes durch Art. 10 und 11 Bundesverfassung (BV)<sup>11</sup> gewährleistet ist.

### Strafrecht

Artikel 126 des Schweizerischen Strafgesetzbuches („Tätlichkeiten“) sieht vor, dass Tätlichkeiten, „die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben“ von Amtes wegen verfolgt werden.

In seiner Botschaft zur Revision des Strafgesetzbuches 1985 hatte der Bundesrat erklärt, dass der Gesetzgeber mit der damaligen Einführung von Art. 126 Ab. 2 eindeutig gewalttätige Erziehungsmethoden verbieten wollte. Es wurde erläutert, dass wiederholte Schläge, die regelmässig und systematisch verübt werden, nichts mehr mit dem Züchtigungs- und Erziehungsrecht der Eltern zu tun haben und deshalb eindeutig bestraft werden müssen. (FF 1985 II 1021 ss, spéc. p. 1045 s.).

In BGE 129 IV 216<sup>12</sup> hat das Bundesgericht aber festgehalten, dass die körperliche Züchtigung zum Erziehungszweck das gesellschaftlich übliche und tolerierte Ausmass nicht übersteigen darf. Das Bundesgericht hat die Frage betreffend das Verbot von Körperstrafen bewusst offengelassen.

Damit wird allerdings eine Rechtsungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen geschaffen.

### Zivilrecht

Auf der zivilrechtlichen Ebene schuldet das Kind den Eltern Gehorsam (Art. 301 Ab. 2 ZGB). Die Eltern wiederum sind verpflichtet „das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.“ (Art. 302 ZGB).

Das ZGB überlässt es somit den Eltern, im Rahmen der Rechts- und Sittenordnung geeignete Erziehungsmethoden und Erziehungsziele zu bestimmen. Natürlich beschränkt demgegenüber Art. 11 BV das Erziehungsrecht der Eltern<sup>13</sup>.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat bereits anlässlich des Berichterstattungsverfahrens im Jahr 2002 folgende Empfehlung an die Schweiz gerichtet:

«Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Arten von körperlicher Züchtigung in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten und Informationskampagnen durchzuführen, die sich unter anderem gezielt an Eltern, Kinder, Vollzugsbehörden, juristische Amtspersonen und Lehrer richten. Mittels dieser Kampagnen sollen die diesbezüglichen Rechte des Kindes erklärt werden. Des weiteren sollen die Kampagnen alternative Disziplinierungsformen aufzeigen, welche im Einklang mit der menschlichen Würde des Kindes und der Konvention stehen, insbesondere mit deren Artikeln 19 und 28.2.»<sup>14</sup>

<sup>11</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> (13.11.12)

<sup>12</sup> [www.polyreg.ch/d/informationen/bgeleitentscheide/Band\\_129\\_2003/BGE\\_129\\_IV\\_216.html](http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeleitentscheide/Band_129_2003/BGE_129_IV_216.html). Es handelte sich bei dieser Entscheidung um einen Stiefvater, der in einem Zeitraum von etwa 3 Jahren die Kinder seiner Freundin ungefähr zehn Mal mit den Füßen getreten und mehrfach Schläge verabreicht hat.

<sup>13</sup> Walter Kälin, Grundrechte im Kulturkonflikt, 1999.

<sup>14</sup> [www.unilu.ch/files/schlussbemerkungen\\_crc.pdf](http://www.unilu.ch/files/schlussbemerkungen_crc.pdf) (15.11.12)



Der aktuelle Staatenbericht der Schweiz zur UN KRK zeigt auf, dass diesem Artikel noch immer zu wenig Folge geleistet wird. Zudem unterzog sich die Schweiz Ende Oktober 2012 ihrer zweiten periodischen, universellen Prüfung der Menschenrechtslage durch den UN-Menschenrechtsrat und hat die Empfehlung vom Fürstentum Lichtenstein bezüglich einer expliziten gesetzlichen Verankerung eines Verbots von Körperstrafen mit folgender Begründung abgelehnt<sup>15</sup>: „Die Hausordnungen von Schulen und Einrichtungen verbieten körperliche Züchtigung ausdrücklich. Tätlichkeiten und im weiteren Sinne Körperverletzungen sind strafbar. Aus diesem Grund beschloss das Parlament 2008, auf den Vorschlag, einschlägige Vorschriften zu erlassen, nicht einzutreten. Diese Angelegenheit hat der Bundesrat in seinem Bericht vom vergangenen Jahr ebenfalls erneut geprüft und ist zu dem gleichen Schluss gekommen.“

Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes erachtet die Verankerung eines expliziten Verbots von Körperstrafen im Straf- oder Zivilrecht als absolut unumgänglich, um die Rechtsgleichheit von Kindern und Erwachsenen zu erreichen. Mit den Argumenten, dass auf der rechtlichen Ebene kein Handlungsbedarf besteht, da Kinder in der jetzigen Zivil- und Strafgesetzgebung umfassend geschützt seien, wurde einer parlamentarischen Initiative von Alt-Nationalrätin Ruth Gaby Vermot-Mangold, welche die Einführung eines Gesetzes zum besseren Schutz von Kindern forderte, im Dezember 2008 von Nationalrat und Rechtskommission des Ständerats keine Folge gegeben<sup>16</sup>. Ein erneuter Vorstoss von Nationalrätin Yvonne Feri wurde in der Frühlingssession 2013 eingereicht.<sup>17</sup>

Der aktuelle Bericht zum Postulat Fehr<sup>18</sup> informiert u.a. in Zusammenhang mit dem Thema Körperstrafe über eine Erweiterung des Artikels 311 ZGB (in Kraft ab 1.1.13), mit welcher die bestehende Gesetzeslücke genügend gefüllt werden soll. Im Auszug (S.110-112) aus der

**Stellungnahme des BJ** vom 25.5.11 zum Verbot der Körperstrafe, wird festgehalten:

„Zusammenfassend kann seitens des Zivilrechts festgestellt werden, dass ein Züchtigungsrecht mit dem Wohl des Kindes nicht mehr zu vereinbaren ist. Der revidierte Artikel 311 Absatz 1 E ZGB wird dies zusätzlich verdeutlichen. Zusätzliche gesetzliche Bestimmungen sind angesichts dieser Rechtslage nicht notwendig.“

---

<sup>15</sup> <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/29762.pdf> (Stand 30. April 13)

<sup>16</sup> 06.419 Verbesserter Schutz für Kinder vor Gewalt

<sup>17</sup> 13.3156 Gewaltfreie Erziehung

<sup>18</sup> [http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00066/index#sprungmarkeo\\_23](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/index#sprungmarkeo_23) (Stand 29. April 13)



### 3 Fazit

Kinder haben ein Recht auf umfassenden Schutz vor Körperstrafen und anderen Formen von Gewalt in der Erziehung. Die Schweiz erfüllt ihre Schutzpflicht im Rahmen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) nur bedingt, weil sie die Anwendung von Körperstrafen nicht grundsätzlich verbietet und keine Massnahmen trifft, dies Praxis zu ändern. Die Schweiz trägt dem Art. 19 KRK (d.h. der Schutzpflicht), in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 1 KRK) nur bedingt Rechnung. Dies führt dazu, dass Kindern in Bezug auf Tötlichkeiten Rechtsungleichheit widerfährt. Während der gewalttätige Umgang bei Erwachsenen strafrechtlich geahndet wird, können Kinder körperlich bestraft werden, ohne dass Behörden handeln. Diese Ungleichbehandlung ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes nicht akzeptabel.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz erachtet aus genannten Gründen eine explizite gesetzliche Verankerung des Rechts auf eine Erziehung ohne Gewalt als wichtige Voraussetzung dafür, dass in der Schweiz mittel- bis langfristig eine Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann.

Eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf eine Erziehung ohne Gewalt, mit entsprechenden begleitenden Massnahmen, bewirkt:

- eine Haltungsänderung
- die Suche nach pädagogischen Alternativen, wie Grenzen durchgesetzt werden können.
- eine Reduktion von Gewaltanwendungen.

Eine gesetzliche Verankerung muss aus Sicht der Stiftung Kinderschutz Schweiz mit Massnahmen kombiniert werden, welche Eltern in ihrer Erziehungsarbeit stärken. Nur so kann sich eine gewaltfreie Erziehung im Alltag in absehbarer Zeit durchsetzen.

Von einer Verankerung eines Verbotes im Strafgesetzbuch sieht die Stiftung Kinderschutz Schweiz aus folgenden Gründen ab:

- Eine Kriminalisierung der Eltern bewirkt keine Verhaltensänderung.
- Eine Kriminalisierung führt zu noch mehr Abwehr.
- Der Bezug zur Erziehung (i.V. zur Verankerung im ZGB) kann schlechter oder gar nicht hergestellt werden.

#### **Forderung einer Verankerung im ZGB**

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert deshalb ein explizites Verbot von Gewalt in der Erziehung. Dieses soll im Art. 302 Absatz 2 (neu) ZGB verankert werden. In diesem Artikel sind die Grundvorstellungen der Erziehung definiert.

Juni 2013